Stadt Braunschweig

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

53. Jahrgang **Braunschweig, den 8. Januar 2026** **Nr. 1**

Inhalt Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Braunschweig (Erschließungsbeitragssatzung)…… 1
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung)…… 2
Wirksamwerden der 123. Flächennutzungsplanänderung „Feldstraße“, Einsichtnahme…… 2
Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Feldstraße-Süd, 1. BA“, AP 23, Einsichtnahme…… 3
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Propstei Braunschweig…… 3
Friedhofsgebührenordnung gemäß § 39 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Trägerschaft der Ev.-luth. Propstei Braunschweig…… 4

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Braunschweig (Erschließungsbeitragssatzung) vom 9. Dezember 2025

Aufgrund des § 10, des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 9. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Braunschweig (Erschließungsbeitragssatzung) vom 3. September 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 29. Jahrgang, Nr. 16 vom 23. September 2002, S. 18) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. September 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 47. Jahrgang, Nr. 13 vom 14. Oktober 2020, S. 44) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden jeweils die Wörter „und Industriegebieten“ durch die Wörter „Industrie- und Sondergebieten“ ersetzt.

In § 6 Abs. 4 Nr. 1 c) werden die Wörter „oder Industriegebiet“ durch die Wörter „Industriegebiet oder Sondergebiet nach § 11 BauNVO“ ersetzt.

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1) den Grunderwerb,
2) die Freilegung,
3) die Fahrbahnen,
4) die Mischflächen,
5) die Radwege (zusammen oder einzeln),
6) die Gehwege (zusammen oder einzeln),
7) die kombinierten Geh- und Radwege (zusammen oder einzeln),
8) die unselbständigen Parkflächen,
9) die unselbständigen Entwässerungseinrichtungen,
10 die Beleuchtungseinrichtungen,
11) die unselbständigen Grünanlagen

selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Nr. 4 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3, 5 bis 8 und 11 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.“

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraße und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und

b) diese Erschließungsanlagen mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile dieser Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind,

b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind,

c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a und/oder b hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe e gestaltet sind,

d) der Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße vorhanden ist und wenn die Widmung für den öffentlichen Verkehr erfolgt ist,

e) die unselbständige Grünanlage im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 7 a einschließlich der Straßenbäume gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 8 gärtnerisch gestaltet ist.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und

b) diese gärtnerisch gestaltet sind."

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 11. Dezember 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 11. Dezember 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Ablösebeträgen
für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen
(Einstellplatzablösesatzung)
vom 9. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 9. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung) vom 21. Juni 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 43. Jahrgang, Nr. 10 vom 6. Juli 2016, S. 46) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird Abs. 2 gestrichen und der bisherige Abs. 3 wird neu zu Abs. 2. § 3 erhält damit folgende Fassung:

„§ 3
Ablösebeträge

(1) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz wird für die Zone I auf 5.000,00 Euro, für die Zone II auf 3.750,00 Euro und für die Zone III auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

(2) Sind Einstellplätze für Außensitzplätze nachzuweisen, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 2.000,00 Euro, in Zone II 1.500,00 Euro und in Zone III 1.000,00 Euro."

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 11. Dezember 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig bekanntgemacht.

Braunschweig, den 11. Dezember 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

**Wirksamwerden der
123. Flächennutzungsplanänderung „Feldstraße",
Einsichtnahme**

I

Genehmigung der Änderung
(§ 6 BauGB)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feldstraße", Stadtgebiet zwischen Feldstraße und Schölke (Geltungsbereich A), Stadtgebiet Gemarkung Ölper, Flur 4, Flurstück 402/15 und 403/4 (Geltungsbereich B), Stadtgebiet Gemarkung Querum, Flur 4 Flurstück. 64/8 (Geltungsbereich C), Stadtgebiet Gemarkung Veltenhof, Flur 7, Flurstück. 260/42 u. 261/42 (Geltungsbereich D), mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.
(Az.: ArL-BS 21101-101000-123/765)

II

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung
(§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung mit der dazugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung kann beim Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle, Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Etage, Zimmer 503, eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist telefonisch ein Termin unter der Tel.-Nr. 0531 470-4001 oder 0531 470-4002 zu vereinbaren. Ergänzend ist die Einsichtnahme im Internet unter

https://www.braunschweig.de/leben/stadtplanung_bauen/fnp/index.php
möglich.

Jedermann kann über den Inhalt der Änderung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 19. Dezember 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Feldstraße-Süd, 1. BA“, AP 23, Einsichtnahme

I

Satzungsbeschluss
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 9. Dezember 2025 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Feldstraße-Süd, 1. BA“, AP 23, Stadtgebiet zwischen Feldstraße und Schölke (Geltungsbereich A), Stadtgebiet Gemarkung Ölper, Flur 4, Flurstück 402/15 und 403/4 (Geltungsbereich B), Stadtgebiet Gemarkung Querum, Flur 4 Flurstück. 64/8 (Geltungsbereich C), Stadtgebiet Gemarkung Veltenhof, Flur 7, Flurstück. 260/42 u. 261/42 (Geltungsbereich D), wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

III

Fälligkeit und Erlöschen
der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Inkrafttreten und Einsichtnahme in die Satzung
(§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie die DIN-Vorschriften und anderen Regelwerke, auf die in den Textlichen Festsetzungen verwiesen wird, können im Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle, Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Etage, Zimmer 503, von jedermann eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist telefonisch ein Termin unter der Tel.-Nr. 0531 470-4001 oder 0531 470-4002 zu vereinbaren.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 19. Dezember 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Propstei Braunschweig

Die Propsteisynode der Ev.-luth. Propstei Braunschweig hat am 13.11.2025 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 12.12.2025 vom Landeskirchenamt der ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung kann bei der Ev.-luth. Propstei Braunschweig, Schützenstraße 23 sowie unter www.friedhofsverwaltung-braunschweig.de eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ev.-luth. Propstei Braunschweig

Braunschweig, den 12.12.2025

gez.
Lars Dedekind, Propst

Friedhofsgebührenordnung
gemäß § 39 der Friedhofsordnung
für die Friedhöfe in Trägerschaft der Ev.-luth. Propstei Braunschweig

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung der Ev.-luth. Propstei Braunschweig werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
(2) Bei Beendigung des Nutzungsrechts an bereits belegten Grabstätten vor Ablauf der Nutzungsdauer besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der gezahlten Gebühren.
(3) Bei Rückgabe des Nutzungsrechts an unbelegten, für künftige Todesfälle erworbenen Grabstätten prüft die Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag, ob eine anteilige Gebührenerstattung erfolgen kann.

§ 5 Gebühren

In diesem Gebührenverzeichnis ist keine Umsatzsteuer berücksichtigt. Sollten einzelne Positionen umsatzsteuerpflichtig werden, erfolgt die Berechnung zzgl. Umsatzsteuer.

I. Graberwerbsgebühren (inkl. Abräumung der Bepflanzung und Einfassung nach Ablauf der Nutzungsdauer)

1. für Erdgrabstätten (je Stelle)		
a)	Wahlgrabstätte für	
	Erwachsene (25 Jahre)	1.452,20
	Erwachsene (25 Jahre) - Doppelgrabstätte	2.628,10
	Kinder bis 5 Jahre (15 Jahre)	580,00
b)	Familiengrabstätte je m² (40 Jahre)	250,00
c)	Reihengrabstätte für Erwachsene (25 Jahre)	1.220,00
	Kinder bis 5 Jahre (15 Jahre)	580,00
	Kinder ohne Bestattungszwang (15 Jahre)	100,00
d)	Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage (25 Jahre)	2.104,80
e)	Rasengrabstätte mit Möglichkeit einer Platte (25 Jahre)	1.572,20
2. für Urnengrabstätten (je Stelle)		
a)	Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	925,00
	Urnenwahlgrabstätte (15 Jahre)	825,00
b)	Urnengrabstätte mit geringem Pflegeaufwand (20 Jahre)	
	mit Würfel/Stele und erster Inschrift	2.240,00
	ohne Würfel/Stele und Inschrift	1.268,10
	mit Platte (in Reihen)	1.220,80
	mit Platte (um Bäume)	1.190,00
c)	Obstwiesen-Grabstätte mit Bronzetafel (§ 21 a)	1.322,80
d)	Urnen-Baumgrabstätte (§ 21 b)	4.900,00
e)	Urnenreihengrabstätte (20 Jahre)	
	mit Bepflanzung, Pflege, Namensplatte und Inschrift	1.575,00
	mit Bepflanzung, Pflege, Namensplatte durch Angehörige	1.325,00
f)	Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage (20 Jahre)	
	1er-Stelle	1.550,00
	2er-Stelle (mit Reservierung)	3.100,00
g)	Grabstätte im Urnenhain (20 Jahre)	839,70
	Grabstätte im Urnenhain (15 Jahre)	660,60
	Bronzetafel auf Gemeinschaftsgrabmal	196,80

h)	Urnennische im Kolumbarium im Ostflügel	
	mit Namensplatte 1er-Stelle	2.275,00
	mit Namensplatte 2er-Stelle (kleine Platte)	4.350,00
	mit Namensplatte 2er-Stelle (große Platte)	4.575,00
	Gravur eines Symbols auf der Namensplatte	75,00
	Multifunktionshalter für Steckvase bzw. LED-Kerze	85,00
3. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Erd- und Urnengrabstätten (je Stelle und Jahr); zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.		
a)	Erdwahlgrabstätte	39,00
b)	Urnenwahlgrabstätte	39,00
c)	Urnengrabstätte (nach Ziffer 2. b))	54,00
d)	Urnennische im Kolumbarium	75,00
e)	Familiengrabstätte (je m² und Jahr)	6,50
f)	Urnen-Baumgrabstätte (nach Ziffer 2. d))	119,00
g)	Rasengräber im Erdbestattungshain (gemäß Ziffer 1. e))	54,00
h)	Urnengemeinschaftsanlagen (gemäß Ziffer 2. d))	54,00
4. für das Recht zur Beistellung einer Urne in einer Erdwahl-/Erdreihengrabstätte oder die 3. und jede weitere Urne in Urnenwahlgrabstätten		239,00
(Die Nutzungszeit der Grabstätte muss zugleich nach Ziffer I. 3. für alle Grabstellen der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist der beizusetzenden gebührenpflichtig verlängert werden.)		
II.	**Beisetzungskosten**	
1.	Fertigung eines Leichengrabes mit Matten	
a)	für Erwachsene (inklusive Verfüllen und Aufhügeln)	418,90
	für Erwachsene im muslimischen Grabfeld (im Leichentuch, mit Einmal-Holzverbau, ohne Verfüllen und Aufhügeln)	561,90
b)	für Kinder bis 5 Jahre	110,00
c)	für Kinder ohne Bestattungszwang	80,00
2.	Begleitung eines Sarges zum Grab durch die/den Begräbnisleitende/n	58,00
3.	Fertigung einer Urnengruft mit Matten inklusive Beisetzen, Verfüllen und Aufhügeln	102,30
4.	Beistellen einer Urne im Kolumbarium	72,50
5.	Aufschläge für Trauerfeiern/Beisetzungen außerhalb der Dienstzeiten an Samstagen	
a)	Beerdigung	490,00
b)	Trauerfeier, Urnenbeisetzung mit oder ohne Urnenfeier	290,00
6.	Zuschlag für die Fertigung von Urnengruften in Sonderformaten nach II.3 von	49,50
7.	Fahrzeuggestellung für Bestattungen auf Ortsteilfriedhöfen	39,50
III.	**Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs**	
1.	Benutzung einer Friedhofskapelle oder Kirche	295,00
2.	Benutzung des Mausoleums, der Leichenhallen auf den Friedhöfen Melverode und Querum	84,10
3.	Benutzung Vorraum zum Westflügel oder Ostflügel (Treffpunkt bis 15 min.)	35,00
4.	Benutzung der Leichenhalle (1.- 4. Tag)	
	für Erwachsene	65,40
	für Kinder bis 5 Jahre	65,40
	ab dem 5. Tag zusätzlich pro Tag	12,00
5.	Benutzung von Orgelspiel und/oder CD-Player	65,00
6.	Zuschlag bei Benutzung des Vorraums nach III. 3. über 15 min.	50%
IV.	**Verwaltungsgebühren**	
1.	aus Anlass einer Bestattung / Trauerfeier	32,90
2.	aus Anlass einer Exhumierung	79,00
3.	bei Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten, die nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung erfolgen.	32,90
4.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen; zahlbar im Voraus bei Beantragung der Genehmigung.	

a)	Genehmigung einer liegenden Namensplatte	42,90
b)	Genehmigung eines aufstehenden Grabmals	42,90
c)	Genehmigung von Nachschriften, Änderungen oder Ergänzungen vorhandener Grabaufbauten	32,90

V. Sonstige Gebühren

1.	Jährliche Überprüfung der Standsicherheit von aufstehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen; zahlbar im Voraus bei Beantragung der Genehmigung.	
a)	für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren	340,00
b)	für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren	212,50
c)	für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren	170,00
d)	für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren	127,50
e)	bei Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten pro Jahr	8,50
2.	Für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer; zahlbar im Voraus bei Beantragung der Genehmigung.	
a)	für ein aufstehendes Grabmal inkl. Fundament	124,70
b)	für eine liegende Namensplatte	46,70
3.	Für die Abräumung von Erd- und Urnenwahlgrabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten der Friedhofs- und Begräbnisordnung vom 15.12.2010 erworben wurden.	
a)	Urnenwahlgrabstätte I. (1,0 m²)	251,70
	Urnenwahlgrabstätte I. 2er (2,0 m²)	261,60
	Urnenwahlgrabstätte II. (0,5 m²)	208,30
	Urnenwahlgrabstätte II. 2er (1,0 m²)	218,20
b)	Erdwahlgrabstätte II (2,0 m²)	311,10
	Erdwahlgrabstätte II. 2er (4,0 m²)	390,30
	Erdwahlgrabstätte I (4,0 m²)	437,80
	Erdwahlgrabstätte I. 2er (8,0 m²)	517,00
c)	Familiengrab	710,00
d)	Erdwahlgrabstätten Kind	110,00
e)	Reihengrab	191,20
	Reihengrab (Kind)	80,00
f)	Urnenrasengrab	189,00
g)	Zuschlag für jede weitere Stelle einer Grabstätte	85,00
4.	Für das Rasenmähen eingeebneter Grabstätten (gemäß § 33 i. V. m. § 29 der Friedhofsordnung)	
a)	Urnenwahlgrabstätte	49,90
b)	Erdwahlgrabstätte	59,90
c)	Erdwahlgrabstätte 2er	69,90
d)	Familiengrab	149,00
e)	Reihengrab	59,90
5.	Umbettungen und Exhumierungen	
a)	Ausbetten von Leichen vor Ablauf der Ruhefrist bei Erwachsenen	890,00
b)	nach Ablauf der Ruhefrist bei Erwachsenen	590,00
c)	vor Ablauf der Ruhefrist bei Kindern	410,00
d)	nach Ablauf der Ruhefrist bei Kindern	350,00
e)	Exhumierung einer Urne aus einer Erdgrabstätte	250,00
	aus einer Urnengrabstätte	190,00
g)	Urnenversand an auswärtige Friedhöfe	110,00

§ 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht erfasst sind, werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung erbracht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach Anhörung der politischen Gemeinde und nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach der öffentlichen Bekanntgabe zum 01.01.2026 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Braunschweig, den 27.11.2025

Ev.-luth. Propstei Braunschweig
- Propsteivorstand -

L. S.

gez. Herr Lars Dedekind
(Vorsitzender des Propsteivorstandes)

gez. Herr Thomas Vogt
(stv. Propst)

Die Neufassung der Friedhofsgebührenordnung hat der Stadt Braunschweig gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zur Anhörung vorgelegen.

Braunschweig, den 10.12.2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

L. S.

Im Auftrag

gez. Herr Michael Loose
(Leitung Fachbereich Stadtgrün)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 12.12.2025

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

L. S.

im Auftrag
gez. Pauline Schlepp
(Landeskirchenoberinspektorin)